

RS Vwgh 1987/8/20 85/12/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.08.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

72/01 Hochschulorganisation

Norm

UOG 1975 §36 Abs7;

UOG 1975 §37 Abs2;

VwGG §42 Abs1;

Rechtssatz

Auf Grund der Berufung des Habilitationswerbers iSd § 37 Abs 2 UOG gegen die Abweisung wegen negativer Beurteilung einer im zweiten, dritten oder vierten Abschnitt des Habilitationsverfahrens zu prüfenden Leistung hat die Berufungsbehörde, um die Neudurchführung des zweiten Abschnittes des Habilitationsverfahrens zu ermöglichen, den bekämpften Bescheid der Habilitationskommission, der eine Abweisung des Habilitationsansuchens des Bf zum Inhalt hat, aufzuheben; zur Sachentscheidung im weiteren Habilitationsverfahren ist ausschließlich die besondere Habilitationskommission zuständig, für deren Tätigkeit der Weg durch den Aufhebungsbescheid freizumachen ist (Hinweis E 29.6.1987, 86/12/0199).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985120022.X01

Im RIS seit

22.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>